



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Claudius Klueting,
[REDACTED]

- Antragsteller -

gegen

Verfasste Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg,
vertreten durch den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses,
Belfortstr. 24, 79098 Freiburg

- Antragsgegnerin -

wegen Untersagung von Wahlempfehlungen zugunsten einzelner Wahlvorschläge,
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 1. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht Dr. Haller, die Richterin am Verwaltungsgericht Jann und den
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Demmler

am 23. Juni 2015

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, anlässlich der Wahl der studentischen Mitglieder des Senats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Wahlkampf vom 23.06.2015 bis 30.06.2015 Wahlempfehlungen zugunsten einzelner Wahlvorschläge auszusprechen oder lediglich einzelne Wahlvorschläge durch die Gestattung der Nutzung der Internetseite des Studierendenrats, das Anbringen von Wahlplakaten, die Verteilung von Wahlkampfzeitschriften oder den Aufruf zu Wahlwerbung in den Vorlesungen zu unterstützen.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 500,-- EUR angedroht.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren wird auf 2.500,-- EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist zulässig. Die Kammer ist der Auffassung, dass der für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen entwickelte Grundsatz einer Exklusivität des (nachträglichen) Rechtsschutzes nach Maßgabe des Wahlprüfungsrechts, der teilweise auch auf Hochschulwahlen übertragen wird (vgl. etwa VG Düsseldorf, Beschl. v. 05.02.2001 - 15 L 245/01 -, juris), jedenfalls in Konstellationen der vorliegenden Art, wo ein Wahlbewerber sich gegen aus seiner Sicht unzulässige Eingriffe in die Gleichheit und Freiheit der Wahl von dritter Seite durch Beeinflussung des Wahlkampfs wenden will, keine Geltung beanspruchen kann, da hier nur durch die Zulassung einer einstweiligen Anordnung effektiver Rechtsschutz im Sinne von Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistet werden kann (grundsätzlich ablehnend zur Exklusivität des Rechtsschutzes nach Maßgabe des Wahlprüfungsrechts Schoch in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 27. Ergänzungslieferung Oktober 2014, § 123 RdNr. 48 m. w. N.).

Bei sachdienlicher Auslegung kommt dem vom Antragsteller als drittem Antrag formulierten Begehren, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, nicht lediglich allgemein zur Teilnahme an den Wahlen aufzurufen, wenn nicht anderen Wahlvorschlägen Gelegenheit zur Darstellung ihrer Gegenposition gegeben wird, kein eigenständiger Regelungsgehalt zu. Der Sache nach will der Antragsteller damit erreichen, dass die Antragsgegnerin, sofern sie - über den allgemeinen Aufruf zur Teilnahme an den Wahlen hinaus - sich für einzelne Wahlvorschläge ausspricht, den übrigen Wahlvorschlägen Raum zur Darstellung ihrer Auffassung geben muss. Dieses Begehren ist aber bereits in den beiden ersten Anträgen enthalten, in denen der Antragsgegnerin gerade untersagt werden soll, zur Wahl bestimmter Wahlvorschläge aufzurufen oder sie einseitig durch organisatorische Maßnahmen wie die Nutzung der Internetseite der Antragsgegnerin und anderer Kommunikationsmittel zu unterstützen. Den zweiten Antrag hat das Gericht im Rahmen des ihm

bei Erlass einer einstweiligen Anordnung zukommenden Ermessens aus Gründen hinreichender Bestimmtheit in der aus dem Tenor ersichtlichen Form gefasst und dabei die wesentlichen Beanstandungen aufgegriffen, die der Antragsteller in seiner Antragsbegründung geltend gemacht hat.

Der sachdienlich so ausgelegte Antrag des Antragstellers hat Erfolg. Rechtsgrundlage für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist § 123 VwGO. Nach § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO setzt der Erlass einer einstweiligen Anordnung voraus, dass der Antragsteller einerseits einen Anspruch glaubhaft macht, dessen vorläufiger Sicherung die begehrte Anordnung dienen soll (Anordnungsanspruch), und dass er andererseits die Gründe glaubhaft macht, die eine gerichtliche Eilentscheidung erforderlich machen (Anordnungsgrund). Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben.

Der Anordnungsanspruch folgt daraus, dass der Antragsteller als Wahlbewerber für die Wahl der studentischen Mitglieder des Senats verlangen kann, dass die Antragsgegnerin nicht durch Unterstützung anderer Wahlvorschläge in einer die Grundsätze der Gleichheit und Freiheit der Wahl beeinträchtigenden Weise Einfluss auf den Wahlkampf nimmt. Die Antragsgegnerin ist nach § 65 Abs. 1 Satz 2 LHG eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr gehören alle immatrikulierten Studierenden der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Zwangsmitglieder an. Von ihnen erhebt sie nach § 65 a Abs. 5 Satz 2 LHG für die Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge, die nach § 65 a Abs. 5 Satz 5 LHG von der Universität unentgeltlich für sie eingezogen werden. Der Stellung der Antragsgegnerin als Körperschaft des öffentlichen Rechts entspricht es, dass sie gemäß § 65 Abs. 4 Satz 2 LHG nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität wahrt. Mit dieser Verpflichtung zu parteipolitischer Neutralität - wie bei Wahlen auch gegenüber den einzelnen Wahlvorschlägen besteht - ist es aber unvereinbar, wenn die Antragsgegnerin durch den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses als ihrem exekutiven Organ bei Universitätswahlen Wahlempfehlungen zugunsten einzelner Wahlvorschläge ausspricht oder einzelne Wahlvorschläge organisatorisch unterstützt. Ein solches aktives Eingreifen in den Wahlkampf kann auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange der Studierenden gemäß § 65 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LHG zu den Auf-

gaben der Antragsgegnerin gehört. Die angedeutete Argumentation der Antragsgegnerin, es handele sich bei den Wahlvorschlägen BVS a und BVS b gleichsam um „eigene“ Listen der Studierendenschaft mit dem Ziel, eine dauerhafte Bindung der universitären Gremien an diese zu ermöglichen, ändert nichts daran, dass es sich insoweit um Wahlvorschläge handelt, die bei der Wahl mit anderen Listen konkurrieren.

Ein Unterlassungsanspruch setzt voraus, dass bereits eine Zuwiderhandlung erfolgt ist und die konkrete Gefahr der Wiederholung droht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.11.2010 - 7 B 54/10 -, juris, für den Fall einer Unterlassung amtlicher Äußerungen). Diese Voraussetzungen hat der Antragsteller hier ebenfalls glaubhaft gemacht. Aus den von ihm vorgelegten E-Mails ergibt sich, dass der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses bereits bei den Universitätswahlen im Jahr 2014 zugunsten der Wahlvorschläge BVS a und BVS b in den Wahlkampf eingegriffen hat. So wurde dazu aufgerufen (E-Mail vom 12.06.2014), in den Vorlesungen Werbung für die BVS-Listen zu machen. Zwar mag es sein, dass - wie die Antragsgegnerin vorträgt - die Wahlwerbung in den Vorlesungen selbst von Privatpersonen erfolgt ist. Der Aufruf hierzu stammte jedoch vom Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses. Außerdem wurden Plakate für diese Wahlvorschläge gefertigt und eine Wahlkampfzeitschrift der BVS-Listen verteilt (E-Mails vom 05.06.2014 und 12.06.2014). Zwar behauptet die Antragsgegnerin, eine Wahlempfehlung oder eine Unterstützung einzelner Wahlvorschläge sei bei den Universitätswahlen in diesem Jahr nicht beabsichtigt. Dieses Vorbringen ist aber nicht geeignet, die konkrete Wiederholungsgefahr in Frage zu stellen. Zum einen kann diese grundsätzlich ohne Weiteres angenommen werden, wenn bereits eine Beeinträchtigung in der Vergangenheit stattgefunden hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.01.2012 - 6 C 9/11 -, juris). Zum anderen weisen aber auch objektive Gesichtspunkte darauf hin, dass eine Wahlempfehlung bzw. eine Unterstützung der Wahlvorschläge BVS a und BVS b auch in diesem Jahr von der Antragsgegnerin geplant sind. Im Vorfeld der diesjährigen Universitätswahlen hat der Studierendenrat der Antragsgegnerin in seiner Sitzung vom 24.03.2015 beschlossen, das Bündnis BVS ideell zu unterstützen. Dabei versteht das Gericht den Begriff der ideellen Unterstützung so, dass lediglich keine finanziellen Zuwendungen erfolgen sollen, wohl aber eine Unterstützung durch Arbeitseinsatz und die Überlassung von Sachmitteln gemeint ist. Soweit die Antragsgegnerin argu-

mentiert, beschlossen worden sei lediglich eine Unterstützung der Gruppe BVS, nicht aber von deren Wahlvorschlägen, geht dies fehl. So war schon der entsprechende Antrag an den Studierendenrat damit begründet worden, dass die Gruppe jährlich Listen für die Senatswahl einreicht, wobei sich die Mitglieder dieser Listen verpflichten, sich imperativ an den Studierendenrat rückzukoppeln. Auch war in der Diskussion dieses Antrags anlässlich der Sitzung des Studierendenrats vom 24.02.2015 stets von den Listen die Rede, die es zu unterstützen gelte. Insgesamt erscheint der Kammer eine Unterscheidung zwischen der Hochschulgruppe und den von ihr eingereichten Wahlvorschlägen als konstruiert. Auf der Homepage des Studierendenrats ist aktuell ein Link lediglich zum Bündnis Verfasste Studierendenschaft (BVS), nicht aber zu anderen hochschulpolitischen Gruppierungen enthalten. Von daher ist es unzutreffend, wenn die Antragsgegnerin in der Antragserwiderung den Eindruck erwecken will, die Frage einer Präsentation der Wahlvorschläge auf der Homepage sei derzeit noch offen. Der Antrag von Juso-Hochschulgruppe und RCDS, über den in der heutigen Sitzung des Studierendenrats entschieden werden soll, zielt allein darauf ab, eine derzeit bereits bestehende Ungleichbehandlung der Wahlvorschläge wieder zu beseitigen. Außerdem ergibt sich aus dem Protokoll der Sitzung des Studierendenrats vom 16.06.2015, dass wiederum zugunsten der BVS-Listen plakatiert und eine Wahlkampfzeitschrift verteilt werden soll. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob - wie die Antragsgegnerin vorträgt - andere Kommunikationsmittel wie etwa die Sitzungen des Studierendenrats und der E-Mail-Verteiler der Studierendenvertretung demgegenüber möglicherweise allen Wahlvorschlägen zugänglich gemacht werden.

Der Anordnungsgrund folgt daraus, dass die Wahl der studentischen Mitglieder des Senats unmittelbar bevorsteht und der Wahlkampf bereits begonnen hat.

Die Androhung eines Ordnungsgeldes beruht auf § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. §§ 928, 890 Abs. 1 und 2 ZPO. Dabei erscheint der Kammer die Androhung eines Ordnungsgelds von 500,- EUR für jeden Fall der Zuwiderhandlung notwendig, aber auch ausreichend, um der gerichtlichen Entscheidung den erforderlichen Nachdruck zu verleihen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vollstreckung gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften im Verwaltungsprozess ungleich geringeren Nachdrucksbedarf hat als eine Vollstreckung gegen Private in einem Verfahren der ordentlichen

Gerichtbarkeit. Denn in aller Regel kann davon ausgegangen werden, dass die öffentliche Hand oder deren Funktionsträger rechtliche Verpflichtungen beachten und befolgen (vgl. Art. 20 Abs. 3 GG), sodass es einer Vollstreckung nur ausnahmsweise bedürfen wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung hat ihre Grundlage in §§ 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG (häftiger Regelstreitwert).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zu. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Wegen der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 GKG verwiesen.

Dr. Haller

Jann

Dr. Demmler

Beglaubigt:

Kromer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle